

VG Frankfurt (Oder)  
Beschluss vom 12.11.2009

T e n o r

1. Der Antrag wird abgelehnt.  
Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antrag der Antragstellerin,

die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs vom 20. Juli 2009 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 23. Juni 2009 anzuordnen,  
hilfsweise, dem Antragsgegner aufzugeben, die Abschiebung der Antragstellerin vorläufig bis zur Entscheidung über ihren Widerspruch vom 20. Juli 2009 und eine nachfolgende Verpflichtungsklage gegen den Versagungsbescheid vom 23. Juni 2009 auszusetzen,

hat keinen Erfolg.

Ob der von der Antragstellerin begehrte vorläufige Rechtsschutz – der darauf gerichtet ist, dass ihr der weitere Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bis zu einer Entscheidung über ihren Widerspruch bzw. über eine nachfolgende Klage ermöglicht wird – richtigerweise mit einem Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) oder mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verfolgen ist, kann dahingestellt bleiben.

Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ergeben sich daraus, dass fraglich ist, ob der an den Antragsgegner gerichtete Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 28. April 2009 die Fortgeltungsfiktion nach § 81 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgelöst hat. Denn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines

Rechtsbehelfs gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels führt nur in den Fällen des § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG zum Wegfall der in § 58 Abs. 2 Satz 2 AufenthG geregelten Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht. Ist die Ausreisepflicht unabhängig von der Ablehnung eines Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels vollziehbar, weil der Antrag keine Fiktionswirkung ausgelöst hat, kann der ablehnende Verwaltungsakt, der allein Anknüpfungspunkt des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO sein kann, die Rechtsposition des Betroffenen insoweit nicht negativ beeinflussen. Es besteht dann keine Rechtsposition, die im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 80 Abs. 5 VwGO gesichert werden kann. Deshalb kommt in diesen Fällen nur ein Eilantrag nach § 123 Abs. 1 VwGO in Betracht (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Juni 2008 – 2 S 36.08 – juris, Rz. 4; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20. November 2007 – 11 S 2364/07 – juris Rz. 3).

Es ist zweifelhaft, ob die bisherige Aufenthaltserlaubnis der Antragstellerin vom 04. Mai 2007 bis zur Entscheidung des Antragsgegners über den Antrag vom 28. April 2009 als fortbestehend galt. Denn die fiktive Fortgeltung des Aufenthaltstitels nach § 81 Abs. 4 AufenthG setzt grundsätzlich einen vor Ablauf der Geltungsdauer des Titels gestellten Antrag voraus. Die Antragstellerin stellte ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 31 AufenthG aber erst am 28. April 2009 und damit nach Ablauf der bis zum 24. April 2009 befristeten bisherigen Aufenthaltserlaubnis. Zum Teil wird die Auffassung vertreten, dass auch ein Verlängerungsantrag, der so geringfügig verspätet ist, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Ablauf der Geltungsdauer des Titels und dem Antrag gewahrt wird, die Fortgeltungsfiktion auslöst (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschlüsse vom 23. März 2006 – 18 B 120/06 – juris, Rz. 6 ff. und vom 06. Juli 2007 – 18 B 2184/06 – juris; Bayerischer VGH, Beschluss vom 28. September 2009 – 19 CS 09.1610 – juris, Rz. 4; offen gelassen OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 09. September 2009 – 12 N 73.09 – juris, Rz. 5). Diese Frage braucht aber im vorliegenden Verfahren nicht entschieden zu werden, denn selbst wenn man vom Bestehen einer Fortgeltungsfiktion ausgehen wollte, hätte der Antrag keinen Erfolg. Es liegen nämlich weder die Voraussetzungen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen den ablehnenden Bescheid vom 23. Juni 2009 vor (1.), noch sind die Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO (2.) gegeben.

1. Soweit man davon ausgeht, dass der Antrag vom 28. April 2009 die Fortgeltungsfiktion gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG ausgelöst hat, wäre der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO wegen des gesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung nach Maßgabe von § 80 Abs. 2 Satz 1

Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und § 39 Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBB) zulässig; in der Sache bliebe er aber ohne Erfolg.

Hat ein Rechtsbehelf kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, so kann das Verwaltungsgericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anordnen. Ein solcher Antrag hat Erfolg, wenn die vorzunehmende Abwägung zwischen dem Interesse des Antragstellers, von der Vollziehung des angefochtenen Verwaltungsaktes vorerst verschont zu bleiben, einerseits und dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung andererseits zugunsten des Antragstellers ausfällt. Ein solches überwiegendes Interesse kann in den Fällen, in denen dem Rechtsbehelf – wie hier nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG und § 39 VwVGBB – schon von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt, nur dann angenommen werden, wenn der Rechtsbehelf des Antragstellers offensichtlich oder doch zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit Erfolg haben wird oder wenn sonstige atypische Umstände gegeben sind, die es rechtfertigen, ausnahmsweise – in Abweichung von der gesetzlich getroffenen Wertung – dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 2003 – 1 BvR 2025/03 – juris, Rz. 21 f.; BVerwG, Beschluss vom 14. April 2005 – 4 VR 1005/04 – juris, Rz. 10 ff.).

Unter Zugrundelegung dieses Entscheidungsmaßstabes überwiegt bei der im gerichtlichen Aussetzungsverfahren vorzunehmenden Interessenabwägung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Ablehnungsbescheides.

Es ist nach der im Eilverfahren gebotenen und allein möglichen summarischen Prüfung weder offensichtlich noch überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin einen Anspruch auf die begehrte Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hat.

Dabei mag dahingestellt bleiben, ob die Ablehnung des Antrages bereits deshalb rechtmäßig war, weil dieser verspätet gestellt wurde. Denn nach § 31 AufenthG kommt eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich nicht mehr in Betracht, wenn der entsprechende Verlängerungsantrag erst nach Ablauf der Geltungsdauer des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels gestellt worden ist. Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Norm erfasst § 31 AufenthG nämlich nur den Fall, dass der Ausländer sich noch im Besitz einer noch nicht abgelaufenen Aufenthaltserlaubnis befindet, weil nur eine solche verlängert werden kann. Ob die Verspätung des von der Antragstellerin am 28. April 2009 gestellten Antrages aber unschädlich ist, weil möglicherweise die Aufenthaltserlaubnis infolge

einer auf den Verlängerungsantrag hin eingetretenen Fiktion des Fortbestandes des Aufenthaltstitels gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG als fortbestehend gilt (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. Juni 2009 – 18 B 1695/08 – juris, Rz. 4 ff.), bedarf keiner Entscheidung. Es ist weder offensichtlich noch überwiegend wahrscheinlich, dass der Antrag in der Sache Erfolg hätte.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG wird die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Am 21. April 2006 schloss die Antragstellerin mit Herrn xxx die Ehe und zog mit diesem in dessen Wohnung in die xxxstraße xxx in xxx. Ausweislich der Verwaltungsvorgänge wurde die Antragstellerin bereits zum 19. September 2006 wieder nach xxx abgemeldet, ohne dass dorthin jedoch ein Zuzug gemeldet wurde. Gegenüber dem Antragsgegner erklärte der Ehemann mit Schreiben vom 06. Dezember 2006, dass er zur Zeit nicht beabsichtige, die Ehe zu beenden. Zum 25. Januar 2007 wurde die Antragstellerin wieder unter der genannten Adresse ihres Ehemannes als wohnhaft gemeldet. Selbst wenn man trotz dieser widersprüchlichen Fakten zum Fortbestand der ehelichen Lebensgemeinschaft davon ausgeht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit dem 21. April 2006 zunächst ununterbrochen bestanden hat, hat die Kammer auf der Grundlage der vorgelegten Verwaltungsvorgänge und der Erklärungen der Antragstellerin keine Zweifel, dass die eheliche Lebensgemeinschaft jedenfalls im Oktober 2007 und damit deutlich vor Ablauf der in § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG genannten Zwei-Jahres-Frist endete. Die Antragstellerin hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 03. August 2009 erklärt, dass ihr Ehemann sie am späten Abend des 13. Oktober 2007 erst misshandelt und dann aus der Wohnung geworfen hätte; sie sei mehrere Stunden verletzt auf der Straße liegen geblieben. In den frühen Morgenstunden habe er dann zwei Müllsäcke und eine Reisetasche mit ihren persönlichen Gegenständen gefüllt und habe sie mit seinem Auto nach xxx gefahren und dort rausgeworfen. Seitdem sei sie nicht mehr zu ihrem Ehemann zurückgekehrt. Den Verwaltungsvorgängen ist zudem zu entnehmen, dass die Antragstellerin – offensichtlich durch ihren Ehemann – bereits am 9. Oktober 2007 aus der gemeinsamen Ehwohnung abgemeldet wurde (Bl. 321 VV). Weiterhin ergibt sich aus dem Schreiben der vom Ehemann bevollmächtigten Rechtsanwältin an den Antragsgegner vom 16. Oktober 2007, dass der Ehemann davon ausgeht, dass die Eheleute bereits seit dem 03. Juli 2007 im Sinne von § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuches voneinander getrennt leben und die Ehefrau am 13. Oktober 2007 unter Mitnahme ihrer persönlichen Sachen ausgezogen sei.

Die Antragstellerin trägt zwar vor, dass es nach dem Vorfall am 13./14. Oktober 2007 noch zu Kontakten und im Mai 2008 noch zu einer persönlichen Begegnung zwischen den Eheleuten gekommen sei. Erst dann habe sie endgültig beschlossen, sich von ihrem Ehemann zu trennen. Aus diesem Vortrag ergeben sich aber keine konkreten Anhaltspunkte, dass die eheliche Lebensgemeinschaft trotz des „Auszuges“ am 14. Oktober 2007 fortbestanden hat oder dass sie zwischenzeitlich wieder aufgenommen wurde.

Von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet ist zwar abzusehen, soweit es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen (§ 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Eine besondere Härte liegt gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG insbesondere dann vor, wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist. Nach dem jetzigen Erkenntnisstand ist es jedoch weder offensichtlich noch überwiegend wahrscheinlich, dass vorliegend die Voraussetzungen dieses Ausnahmetatbestandes erfüllt sind. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Im jetzigen Verfahrensstadium lässt sich nicht sicher feststellen, ob und in welchem Umfang die Antragstellerin von ihrem Ehemann misshandelt worden ist. Der Vortrag der Antragstellerin wird insoweit vom Antragsgegner mit Hinweis auf Aussagen des Ehemannes bestritten. Letztlich kann dahingestellt bleiben, ob die von der Antragstellerin behaupteten Misshandlungen die für den Ausnahmetatbestand nach § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG erforderliche Intensität erreicht hatten. Denn die Antragstellerin kann sich deswegen nicht darauf berufen, dass ihr die Fortsetzung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht zuzumuten gewesen sei, weil – unterstellt ihr Vorbringen ist wahr – davon auszugehen ist, dass ihr Ehemann diese Lebensgemeinschaft im Oktober 2007 seinerseits beendete. Das Regelbeispiel des § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG, das keine Kompensation für erlittenes Unrecht bietet, sondern verhindern will, dass ein Ehegatte wegen der Gefahr der Beendigung seines akzessorischen Aufenthaltsrechts auf Gedeih und Verderb zur Fortsetzung einer untragbaren Lebensgemeinschaft gezwungen wird, greift nicht ein, wenn der andere Ehegatte die Trennung herbeiführt. Denn in diesem Fall zeigt der Ausländer, der sich zur Begründung eines eigenständigen Aufenthaltsrechts auf eine besondere Härte beruft, dass er die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft selbst nicht als unzumutbar empfunden hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Beziehungen in einer Ehe um einen persönlichen Bereich handelt; das weitere Festhalten an einer Ehe trotz ehewidrigen Verhaltens des Ehegatten ist eine persönliche Entscheidung des beteiligten Ehegatten, die sich einer objektiven Würdigung entzieht. Eine retrospektive Betrachtung mit dem Ergebnis, dass

eigentlich die Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft für den Betroffenen objektiv unzumutbar gewesen sei, obwohl er sie weitergeführt hat, ist für die Bejahung des Tatbestandes des § 31 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG deshalb nicht ausreichend (vgl. BayVGH, Beschlüsse vom 15. März 2007 – 19 ZB 06.3197 – juris, Rz. 5, und vom 13. August 2009 – 10 ZB 09.1020 – juris, Rz. 3).

So liegt der Fall hier. Es ist auf der Grundlage des Vortrages der Antragstellerin weder offensichtlich noch überwiegend wahrscheinlich, dass die Antragstellerin die eheliche Lebensgemeinschaft aufgehoben hat. Vielmehr wurde die eheliche Lebensgemeinschaft durch den Ehemann beendet. Wie oben bereits dargestellt, trägt die Antragstellerin in ihrer eidesstattlichen Versicherung vom 3. August 2009 vor, dass ihr Mann sie in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober 2007 misshandelt und aus der Wohnung geworfen habe. Er habe dann – so die Antragstellerin – ihre persönlichen Sachen in zwei Mülltüten und eine Reisetasche gepackt und sie nach xxx gebracht. Die Antragstellerin trägt zwar zugleich vor, dass sie sich bereits im September 2007 entschlossen habe, nicht mehr in die gemeinsame Ehewohnung zurückzukehren (Seite 14 der Antragschrift). Diese Darstellung, die im Widerspruch zu ihren Erklärungen in ihrer eidesstattlichen Versicherung steht, bleibt aber unsubstantiiert und damit gegenstandslos. Auch der weitere Vortrag der Klägerin, dass sie nach dem 14. Oktober noch überlegt habe, zurückzukehren und erst nach einem letzten persönlichen Kontakt im Mai 2008 sich endgültig zur Trennung entschlossen habe (S. 7 der Antragschrift), ist nicht entscheidungserheblich. Denn nach derzeitigem Erkenntnisstand spricht nichts dafür, dass der Ehemann seinerseits dazu bereit gewesen wäre, nach dem 14. Oktober 2007 die eheliche Lebensgemeinschaft wieder aufzunehmen. Dieser hat bereits im Oktober 2007 das Scheidungsverfahren betrieben (vgl. Schriftsatz vom 16. Oktober 2007, Bl. 322 VV) und hat auch im weiteren Verfahren immer deutlich gemacht, dass er davon ausgeht, dass die eheliche Lebensgemeinschaft im Juli 2007, spätestens aber im Oktober 2007 beendet worden sei (vgl. Erklärung des Ehemanns vom 08. Juli 2008, Bl. 344 f. VV, und vom 27. Oktober 2008, Bl. 366 f. VV).

Der Ehemann hat gegenüber dem Antragsgegner zwar erklärt, dass die Antragstellerin nicht mehr bei ihm habe bleiben wollen und in der Nacht vom 13. auf den 14. Oktober 2007 ausgezogen sei. Aber auch dieser Vortrag kann dem vorliegenden Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Denn der Ehemann bestreitet insoweit jegliche Misshandlungen und stellt die Trennung im Oktober 2007 als einvernehmlich dar. Auch auf der Grundlage dieses Vortrages wären die Voraussetzungen des § 31 AufenthG nicht erfüllt.

Dem Umstand, dass der ausländische Ehegatte die eheliche Lebensgemeinschaft trotz nunmehr geltend gemachter Unzumutbarkeit nicht selbst beendet hat, kommt im Übrigen erst dann keine Aussagekraft zu, wenn er von dem anderen Ehegatten in einer Weise beherrscht, eingeschüchtert oder gar der Bewegungsfreiheit beraubt worden ist, dass er zu einer Trennung nicht in der Lage war (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02. Oktober 2007 – 3 S 94.07 – Rz. 5; Hessischer VGH, Beschluss vom 17. Januar 2007). Für eine solche Fallgestaltung bietet der von der Antragstellerin dargestellte Sachverhalt indes keinerlei Anhaltspunkte. Denn trotz der – behaupteten – Kränkungen und Misshandlungen hat die Antragstellerin sowohl ihrer Arbeit nachgehen als auch ihre Deutsch- und Integrationskurse absolvieren können. Sie hat auch ihr eigenes Bankkonto geführt, so dass insgesamt der Eindruck besteht, dass sie zu einer freien Entscheidungsfindung und -ausübung in der Lage war.

Auch im Übrigen sind keine atypischen Umstände ersichtlich, die dafür sprechen, dass bei der im Eilverfahren vorzunehmenden Abwägung das private Interesse der Antragstellerin, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vorerst verschont und im Genuss der evtl. fortbestehenden Fiktionswirkung zu bleiben, das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt. Das gilt insbesondere mit Blick auf das anhängige Scheidungsverfahren der Antragstellerin vor dem Amtsgericht Strausberg, bei dem das Gericht das persönliche Erscheinen der Antragstellerin im Termin angeordnet hat.

Abgesehen davon, dass die Rückführung der Antragstellerin nach den Angaben des Antragsgegners nunmehr am 09. Dezember 2009 vorgesehen ist, könnte den Interessen der Antragstellerin durch eine kurzfristige Betretenserlaubnis Rechnung getragen werden: Soweit die Antragstellerin durch eine (mögliche) Abschiebung dem Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG unterliegen würde, hätte sie nach § 11 Abs. 2 AufenthG einen Anspruch auf eine Betretenserlaubnis, zu der der Antragsgegner nach § 72 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz seine Zustimmung erteilen müsste.

Soweit die Antragstellerin vorträgt, ihrer Ausreise stehe entgegen, dass ihr Ehemann noch ihre Original-Geburtsurkunde habe und diese nicht herausgebe, so ist dies nicht glaubhaft, da die Antragstellerin im bisherigen asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren immer abgestritten hat, eine Geburtsurkunde zu besitzen (vgl. Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 04. Juli 2002 in xxx, Bl. 9 f. VV, sowie die Bestätigung der Botschaft der Republik xxx in der Bundesrepublik Deutschland vom 14. April 2005, wonach ein Heimreisezertifikat wegen fehlender Originalpapiere nicht ausgestellt werden könne, Bl. 150 VV und die Befragung der Antrag-

stellerin vor dem Ausländeramt der Stadt xxx zu ihrer Verlobung am 27. April 2005, in der sie angab „keinerlei Papiere“ zu besitzen, vgl. Bl. 225 VV).

Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung gemäß Nr. 3 und Nr. 4 des Bescheides vom 23. Juni 2009 sind auf der Grundlage von § 59 Abs. 1 und 2 AufenthG ebenfalls offensichtlich rechtmäßig.

2. Auch einen Anspruch darauf, den Antragsgegner im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu verpflichten, die Abschiebung der Antragstellerin auszusetzen, hat die Antragstellerin nicht glaubhaft gemacht.

Neben den in § 81 Abs. 3 und 4 AufenthG gesetzlich geregelten Fällen eines fingierten Aufenthaltsrechts bzw. einer fingierten Duldung, die gegebenenfalls gemäß § 80 Abs. 5 VwGO geltend zu machen sind, ist für eine im Wege einstweiliger Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO zu erstreitende Duldung mit dem Ziel der Sicherung eines Aufenthaltsrechts grundsätzlich kein Raum. Anderenfalls käme es zu einer vom Gesetzgeber nicht vorgesehenen Erweiterung des § 81 Abs. 3 und Abs. 4 AufenthG. Ein nicht nach diesen Vorschriften geschützter Ausländer muss mithin grundsätzlich ausreisen und die Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ausland abwarten (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 14. September 2006 – 8 S 97.06 m.w.N.).

Allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage ist insofern § 60 a Abs. 2 AufenthG. Danach ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird; eine Duldung kann erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche Interessen die vorübergehende weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Solche Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich; sowohl das anhängige Scheidungsverfahren als auch die (angeblich) herauszugebende Geburtsurkunde erfordern nicht – wie oben erläutert – die weitere Anwesenheit der Antragstellerin im Bundesgebiet.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 2, 53 Abs. 3 Gerichtskostengesetz, wobei der gesetzliche Auffangstreitwert wegen der Vorläufigkeit des Begehrens zu halbieren war (vgl. Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom Juli 2004, NVwZ 2004, 1327).